

Academia Iuris

Erbrecht

von

Prof. Dr. Hans Brox, Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker

25. Auflage

Erbrecht – Brox / Walker

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Gesamtdarstellungen

Verlag Franz Vahlen München 2012

Verlag Franz Vahlen im Internet:

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 3977 9

A. Allgemeines zur Anfechtung

Ebenso wie sonstige Willenserklärungen kann eine Verfügung von Todes wegen angefochten werden, wenn der Erblasser zu ihrer Abgabe durch Irrtum oder Drohung bestimmt wurde und dem wahren Willen des Erblassers nicht schon durch Auslegung zum Erfolg verholfen werden kann. Bei der Anfechtung einer Verfügung von Todes wegen ist aber die Interessenlage weitgehend anders als bei der Anfechtung von Willenserklärungen im Rechtsverkehr unter Lebenden. Bei diesen lässt das Gesetz (§§ 119 ff.)²⁴⁵ die Anfechtung nur zu, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen; es handelt sich um Fälle, in denen das Interesse des Anfechtenden an der Beseitigung seiner Willenserklärung höher zu bewerten ist als das Interesse des Erklärungsempfängers an der Aufrechterhaltung der Erklärung. Als Ausgleich erhält der Anfechtungsgegner, soweit er schützenswert ist, einen Anspruch auf Ersatz seines Vertrauensschadens (§ 122). Bei der Testamentsanfechtung dagegen verdient das Interesse des Bedachten an der Aufrechterhaltung des Testaments keinen Schutz. Ähnliches gilt auch bei einem Erbvertrag oder gemeinschaftlichem Testament; hier können aber möglicherweise schutzwürdige Interessen des Partners insoweit zu berücksichtigen sein, als es um die Auswirkungen der Anfechtung auf seine Verfügungen oder Verpflichtungen geht. Aus diesen Gründen enthält das Gesetz für die Testamentsanfechtung in den §§ 2078 ff. und für die Anfechtung des Erbvertrages in den §§ 2281 ff. (→ Rn. 244 ff.) Spezialvorschriften, die den allgemeinen Vorschriften der §§ 119 ff. vorgehen. Diese Sonderregeln finden auch auf die Anfechtung von gemeinschaftlichen Testamenten Anwendung (→ Rn. 251 ff.).

B. Testamentsanfechtung

I. Anfechtungstatbestand

1. *Eine letztwillige Verfügung muss vorliegen* (§ 2078 I). Das auf Irrtum beruhende Unterlassen der Testamentserrichtung ist nicht anfechtbar. Gegenstand der Anfechtung ist immer nur die einzelne im Testament enthaltene Verfügung, nicht das Testament als Ganzes.²⁴⁶ 231

2. Die *Auslegung* des Testaments *darf nicht schon zum Ziele führen*. Da in den allermeisten Fällen die Auslegung hilft, bleibt für die Anfechtung kaum noch Raum²⁴⁷ (→ Rn. 199).

3. Ein *Anfechtungsgrund* muss gegeben sein. Als solcher kommt in Betracht: 232

a) *Unbewusstes Abweichen von Wille und Erklärung* (§ 2078 I; vgl. § 119 I).

§ 2078 I nennt – wie § 119 I – zwei Anfechtungsgründe, den Erklärungsirrtum und den Inhaltsirrtum.

aa) *Erklärungsirrtum* (Irrtum über die Erklärungshandlung; § 2078 I, 2. Fall).

Beispiele: Der Erblasser verschreibt sich beim eigenhändigen Testament, verspricht sich bei der mündlichen Erklärung vor dem Notar, vergeift sich bei der Übergabe einer Schrift an den Notar.

²⁴⁵ Brox/Walker BGB AT Rn. 407 ff.

²⁴⁶ BGH NJW 1985, 2025 (2026); Soergel/Loritz § 2078 Rn. 27; MüKoBGB/Leipold § 2078 Rn. 58; Jauernig/Stürner § 2078 Rn. 6.

²⁴⁷ Brox, Die Einschränkung der Irrtumsanfechtung, 1960, 144.

bb) Inhaltsirrtum (Irrtum über die Erklärungsbedeutung; § 2078 I, 1. Fall).

Beispiel: Der Erblasser verbindet mit einem von ihm im Testament gebrauchten Rechtsbegriff oder Fremdwort eine falsche Bedeutung. Wenn sich aber ermitteln lässt, in welchem Sinne er das betreffende Wort aufgefasst hat, kann dieser Fehler durch Auslegung ausgeräumt werden, so dass eine Anfechtung ausscheidet.

233 b) Irrtum bei der Willensbildung (§ 2078 II).

Jeder *Motivirrtum* berechtigt zur Anfechtung. § 2078 II geht weiter als § 119 II, weil es beim Testament auf die Verkehrssicherheit nicht ankommt und ein schutzwürdiger Geschäftspartner nicht vorhanden ist. Da auch die arglistige Täuschung (vgl. § 123 I 1. Fall) zu einem Motivirrtum des Erblassers führt, ist dieser Tatbestand in der gesetzlichen Regelung über die Testamentsanfechtung nicht besonders erwähnt.

Es ist gleichgültig, ob der Erblasser sich über einen vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Umstand geirrt hat und auf welche Weise es zu dem Irrtum gekommen ist.

Beispiele: Irrtum über den Bestand der Wahrung, die Vermögensverhältnisse des Bedachten, das Verhalten des Bedachten gegenüber dem Erblasser. Ein Motivirrtum kann auch dann zu bejahen sein, wenn bewegender Grund für die letztwillige Verfügung die Erwartung des Erblassers war, seine persönlichen Beziehungen zum Bedachten würden sich frei von tief greifenden Störungen entwickeln,²⁴⁸ oder wenn Beweggrund ein Streit war, mit dessen Beilegung der Erblasser nicht gerechnet hat.²⁴⁹ Selbst wenn der Erblasser in der ehemaligen DDR bei der Abfassung seines Testaments die spätere Änderung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Wiedervereinigung nicht berücksichtigt hat, kann darin ein Anfechtungsgrund liegen. In allen Fällen ist aber vorweg zu prüfen, ob das Testament durch ergänzende Auslegung aufrechterhalten werden kann, was in aller Regel der Fall ist.

Irrtum und Nichtwissen sind gleich zu behandeln.²⁵⁰ Folglich kann auch ein Umstand, über den der Erblasser sich keine Gedanken gemacht hat, bei deren Kenntnis er die Verfügung aber (so) nicht getroffen hätte, zur Anfechtung berechtigen.

Einen Spezialfall des Motivirrtums enthält § 2079, nämlich die irrtümliche Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten (§ 2303). Diese Übergehung kann darauf beruhen, dass der Pflichtteilsberechtigte zur Zeit der Testamentserrichtung noch nicht existierte; er muss aber beim Erbfall leben, jedenfalls gezeugt sein (§ 1923; → Rn. 7 ff.).

Möglich ist, dass die Person bei Errichtung des Testaments bereits existierte, aber noch nicht zu den pflichtteilsberechtigten Personen gehörte.

Beispiele: Das Enkelkind des Erblassers ist kein gesetzlicher Erbe, solange sein Elternteil, der vom Erblasser abstammt, noch lebt (§ 1924 II; → Rn. 55 f.). Stirbt der Elternteil vor dem Erblasser, wird dessen Kind gesetzlicher Erbe und damit pflichtteilsberechtigter. Eine Anfechtung des Testaments durch dieses Enkelkind hat jedoch nur Erfolg, wenn der Erblasser mit der Enterbung des Elternteils nicht auch dessen Abkömmling enterben wollte (→ Rn. 272).

Die Frau, die der Erblasser nach der Testamentserrichtung heiratet, wird erst durch die Heirat pflichtteilsberechtigter. Hat der Erblasser sie schon in seinem Testament, zB als Haushälterin, mit einem Vermächtnis bedacht, dann soll § 2079 nicht erfüllt sein.²⁵¹ Nach hier vertretener Ansicht ist aber entscheidend, dass der Erblasser bei Testamentserrichtung nicht die Tatsachen kannte, die beim

248 BGH NJW-RR 2008, 747 (749).

249 OLG Köln FamRZ 1990, 1038.

250 **HM**; vgl. dazu BGHZ 4, 91 (95); BGH LM Nr. 3 zu § 2078 BGB; BGH NJW 1963, 246; DB 1971, 1859; *Kipp/Coing* ErbR § 24 II 2b; *MüKoBGB/Leipold* § 2078 Rn. 27; *Staudinger/Otte* (2003) § 2078 Rn. 23; *aA* *Erman/Schmidt* § 2078 Rn. 8; *Lange* ErbR Kap. 9 Rn. 88 aE; *Muscheler* ErbR I Rn. 1972 f.

251 v. *Lübtow* ErbR I 324; *Staudinger/Otte* (2003) § 2079 Rn. 5.

Erbfall zu einer Pflichtteilsberechtigung führen.²⁵² Der Streit ist ohne große Bedeutung; denn wenn man den Spezialfall des § 2079 verneint, kommt jedenfalls der allgemeine Tatbestand des § 2078 II in Betracht.²⁵³

Den Nachweis eines Irrtums im Beweggrund hat der Anfechtende zu führen.²⁵⁴

c) *Widerrechtliche Drohung* (§ 2078 II; vgl. § 123 I 2. Fall). 234

Bei der widerrechtlichen Drohung spielt es keine Rolle, von wem die Drohung ausgeht. Die Drohung ist widerrechtlich, wenn entweder das Mittel (das angedrohte Übel) oder der Zweck (der angestrebte Erfolg) oder die Mittel-Zweck-Relation un-erlaubt ist.²⁵⁵

Beispiele: Es ist nicht widerrechtlich, wenn die Pflegerin den hilfsbedürftigen E mehrfach darum bittet, sie in seinem Testament zu bedenken. Es ist auch nicht widerrechtlich, wenn die Pflegerin von ihrem Recht Gebrauch macht und das Dienstverhältnis kündigt. Dagegen ist das Inaussichtstellen der Kündigung, wenn der Bitte um eine testamentarische Zuwendung nicht entsprochen werde, widerrechtlich.

Bei Ausnutzung der Todesnot des Erblassers kann § 2078 II, möglicherweise aber auch § 138 in Betracht kommen.

4. Der Irrtum oder die Drohung muss für die Verfügung des Erblassers *ursächlich* gewesen sein. 235

§ 2078 verlangt, dass der Erblasser die Erklärung »bei Kenntnis der Sachlage« nicht abgegeben hätte. Dieses Tatbestandsmerkmal betrifft die Ursächlichkeit des Irrtums für die Erklärung. Fehlt die Kausalität, scheidet eine Anfechtung aus. Das ist zB bei einem Irrtum nach Errichtung des Testaments der Fall.²⁵⁶

Die Kausalität muss derjenige beweisen, der sich auf den Irrtum beruft.²⁵⁷ Bei der Übergehung eines nicht bekannten Pflichtteilsberechtigten wird sie vermutet, so dass das Fehlen der Kausalität vom Anfechtungsgegner behauptet und bewiesen werden muss. Die verschiedene Beweislast ist aus der Formulierung in § 2078 I und § 2079 S. 2 zu entnehmen.

5. *Nicht erforderlich* ist für die Testamentsanfechtung, dass der Erblasser die Erklärung »bei *verständiger Würdigung des Falles*« nicht abgegeben hätte (anders § 119 I). Hier zeigt sich, dass das Gesetz allein auf den Willen und die Eigenarten des Erblassers abstellt. Ob auch ein vernünftiger Erblasser sich durch den Irrtum hätte beeinflussen lassen, ist ohne Bedeutung. 236

II. Anfechtungsberechtigte

1. Der Erblasser ist nicht anfechtungsberechtigt; er kann das Testament widerrufen. 237

2. Abgesehen von den Spezialfällen des § 2080 II, III ist derjenige anfechtungsberechtigt, dem die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zustatten kommen würde (§ 2080 I). *Unmittelbar* bedeutet, dass der Anfechtende mit dem Wegfall der Verfügung Erbe oder von einer Verpflichtung (zB Vermächtnis) frei wird. Das Gesetz

252 Ebenso: Jung AcP 194 (1994) 70; MüKoBGB/Leipold § 2079 Rn. 6; Soergel/Loritz § 2079 Rn. 3.

253 Erman/Schmidt § 2079 Rn. 3; Palandt/Weidlich § 2079 Rn. 3; Staudinger/Otte (2003) § 2079 Rn. 5.

254 OLG München Rpfleger 2008, 492; 2007, 549 f.

255 Brox/Walker BGB AT Rn. 467 ff.

256 Vgl. BGHZ 42, 327.

257 OLG München Rpfleger 2007, 549 (550).

2. Abschnitt. Die Berufung zum Erben

bezweckt, »nur diejenigen Personen zu schützen, welche bei unbeeinflusster Willensentscheidung des Erklärenden nicht benachteiligt worden wären«. ²⁵⁸

Im **Fall a** kann N als der gesetzliche Erbe die Erbeinsetzung (wegen Erklärungsirrtums) anfechten; fällt nämlich die Erbeinsetzung weg, wird N gesetzlicher Erbe, so dass ihm die Vernichtung der Erbeinsetzung unmittelbar zustatten kommt. Dagegen ist der Sohn des N nicht anfechtungsberechtigt; selbst wenn er beim Tod des N dessen Erbe würde und damit die Erbschaft des E über N auch noch an ihn fiele, kommt ihm die Aufhebung des Testaments des E zu Lebzeiten des N nicht unmittelbar zustatten.

Bei der Erbunwürdigkeit ist der Kreis der Anfechtungsberechtigten weiter gezogen (vgl. § 2341; → Rn. 284).

Anfechtungsberechtigt sind also zB: der gesetzliche Erbe bei Erbeinsetzung eines Dritten, der Erbe bei Beschwerung (Vermächtnis, Auflage) oder Beschränkung (Testamentsvollstreckung) seines Erbrechts, der Nacherbe bei Vorerbschaft, der Vorerbe bei Nacherbschaft, der Testamentsvollstrecker bei Aufhebung seiner Ernennung.

Es können auch mehrere Personen anfechtungsberechtigt sein. Dann kann jeder von ihnen allein anfechten. Die Anfechtung wirkt gegenüber allen. ²⁵⁹

Stirbt der Anfechtungsberechtigte, so geht das Anfechtungsrecht im Wege der Universalsukzession auf seine Erben über. Übertragbar unter Lebenden ist das Anfechtungsrecht dagegen nicht.

- 238** 3. Bei der Irrtumsanfechtung ist die Anfechtungsbefugnis eingeschränkt: Wenn der Irrtum sich auf eine bestimmte anfechtungsberechtigte Person bezieht, so ist nur diese anfechtungsberechtigt (§ 2080 II).

Ist diese Person bereits vor dem Erbfall gestorben, ist niemand anfechtungsberechtigt. Hat dagegen die Person den Erbfall erlebt, so ist das Anfechtungsrecht entstanden; stirbt der Anfechtungsberechtigte nach dem Erbfall, geht das Anfechtungsrecht auf seine Erben über.

Einen Spezialfall behandelt § 2080 III: Bei Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten (§ 2079) bezieht sich der Irrtum nur auf seine Person. Deshalb ist auch nur er anfechtungsberechtigt.

III. Anfechtungserklärung

- 239** 1. Die Anfechtung muss erklärt werden. Für diese Erklärung ist *keine Form* vorgeschrieben.

2. Die Anfechtungserklärung ist empfangsbedürftig. Es gilt die allgemeine Regelung des § 143, sofern nicht § 2081 als Spezialvorschrift eingreift.

a) Nach § 2081 I sind Erbeinsetzung, Enterbung, Ernennung eines Testamentsvollstreckers sowie die Aufhebung solcher Verfügungen durch Erklärung *gegenüber dem Nachlassgericht* anzufechten. Die Amtsempfangsbedürftigkeit soll der Rechtssicherheit dienen. Ferner soll der Anfechtungsberechtigte der Mühe enthoben werden, die durch die Verfügung Begünstigten (§ 143 IV 1) zu ermitteln. Diese Personen werden dadurch hinreichend geschützt, dass das Nachlassgericht ihnen die Anfechtungserklärung mitteilen soll (§ 2081 II).

²⁵⁸ Mot. V, 56.

²⁵⁹ BGH NJW 1985, 2025 (2026); *Lange* ErbR Kap. 9 Rn. 107; *Staudinger/Otte* (2003) § 2080 Rn. 12; aA *MüKoBGB/Leipold* § 2080 Rn. 13.

Durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht sind auch solche Verfügungen anfechtbar, durch die ein Recht für einen anderen nicht begründet wird (§ 2081 III; Beispiele: Auflage, Entziehung des Pflichtteils).

b) In den übrigen Fällen (zB Vermächtnis, Teilungsanordnung) bleibt es bei der allgemeinen Regel des § 143 IV 1; Anfechtungsgegner ist jeder, der aufgrund des Testaments unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat.

3. Die Anfechtungserklärung braucht den Ausdruck »Anfechtung« nicht zu enthalten; sie muss nur den Willen des Erklärenden erkennen lassen, dass die Verfügung nicht bestehen bleiben soll. Der Anfechtende kann eine Begründung für seine Anfechtung geben, braucht das aber nicht.

4. Die Anfechtung ist *fristgebunden* (§ 2082). Die Frist ist für alle Anfechtungsgründe gleich. Gegenüber §§ 121 und 124 ist § 2082 die Spezialvorschrift. 240

a) Die Anfechtung kann nur *innen Jahresfrist* erfolgen (§ 2082 I). Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Mit Fristablauf erlischt also das Recht.

Demnach muss das Gericht den Fristablauf auch dann berücksichtigen, wenn sich der Gegner nicht darauf beruft (Gegensatz zur Verjährungsfrist). Die Hemmung der Frist, wie sie bei der Verjährung vorgesehen ist (§§ 203 ff.), gilt auch hier (§ 2082 II 2).

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Anfechtungsberechtigte vom Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat (§ 2082 II 1). Frühester Zeitpunkt ist der des Erbfalls, da erst mit ihm das Anfechtungsrecht entsteht. Kenntnis des Anfechtungsgrundes bedeutet Kenntnis der Tatsachen, die das Anfechtungsrecht begründen.

Demnach läuft die Frist auch dann nicht, wenn die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit des Anfechtungsberechtigten beruht. Werden dagegen die Tatsachen, die einen Irrtum des Erblassers und die Ursächlichkeit für die Verfügung begründen, richtig erkannt und daraus falsche rechtliche Schlüsse gezogen (zB das Gesetz falsch angewandt), so läuft die Frist. Rechtsirrtum schadet dem Anfechtungsberechtigten.²⁶⁰

b) Ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Anfechtungsberechtigten vom Anfechtungsgrund erlischt das Anfechtungsrecht *30 Jahre nach dem Erbfall* (§ 2082 III; Ausschlussfrist).

c) Selbst wenn die Anfechtungsfrist versäumt wurde, kann der Beschwerter, der aufgrund des Testaments zu einer Leistung verpflichtet ist (zB Vermächtnis), die Anfechtbarkeit dieser Verpflichtung einredeweise geltend machen (§ 2083). Diese Bestimmung ähnelt den §§ 821, 853.

IV. Verlust des Anfechtungsrechts

1. Mit *Ablauf der Ausschlussfristen* (§ 2082) erlischt das Recht. Maßgebend ist, ob die Anfechtungserklärung dem Erklärungsempfänger (Nachlassgericht bzw. Betroffenen) fristgerecht zugeht (§ 130). 241

2. Die *Bestätigung der fehlerhaften Erklärung* schließt die Anfechtung aus (§ 144). Fraglich ist, auf wessen Bestätigung es ankommt.

²⁶⁰ Differenzierend MüKoBGB/Leipold § 2082 Rn. 5 ff.; vgl. aber auch BGH FamRZ 1970, 79; kritisch: Muscheler ErbR I Rn. 2010 ff.; Staudinger/Otte (2003) § 2082 Rn. 9.

2. Abschnitt. Die Berufung zum Erben

a) Der Erblasser ist nicht anfechtungsberechtigt. Deshalb ist seine formlose Bestätigung nach § 144 unbeachtlich. Allerdings kann sie Indiz dafür sein, dass der Irrtum oder die Drohung für die Verfügung nicht ursächlich war.²⁶¹

Will der Erblasser nach Kenntnis des Mangels verhindern, dass seine Verfügung später mit Erfolg angefochten wird, so ist ihm zu raten, neu zu testieren.

b) Derjenige, dem die Beseitigung der Verfügung unmittelbar zustatten kommt, ist zwar anfechtungsberechtigt. Aber er ist nicht Erklärender. Wegen der gleichen Interessenlage ist hier § 144, der von der Identität des Erklärenden mit dem Anfechtungsberechtigten ausgeht, entsprechend anzuwenden.²⁶² Der Anfechtungsberechtigte kann einseitig formlos bestätigen; er verliert damit sein Anfechtungsrecht.

V. Wirkung der Anfechtung

242 1. Wird eine Verfügung des Erblassers angefochten, so ist sie nach § 142 I als *von Anfang an nichtig* anzusehen.

Beispiele: Bei Anfechtung der Erbeinsetzung tritt gesetzliche Erbfolge ein. Die Anfechtung eines Testamentswiderrufs kann zur Wiederherstellung des widerrufenen Testaments führen.

2. Die Anfechtung vernichtet die Erklärung nur insoweit, als sie auf dem Irrtum beruht. Folgt man der oben dargelegten Auslegungsmethode (→ Rn. 197 ff.) nicht, so ist zumindest die Wirkung der Anfechtung nach dem hypothetischen Erblasserwillen zu bestimmen.

Beispiel: Die Anfechtung wegen Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten (§ 2079) mag in einem Fall nur so weit wirken, dass der Pflichtteilsberechtigte seinen gesetzlichen Erbteil erhält und es im Übrigen bei der testamentarischen Erbfolge bleibt.²⁶³ Die Ermittlung des hypothetischen Erblasserwillens kann in einem anderen Fall ergeben, dass der Erblasser bei Kenntnis der Sachlage die gesetzliche Erbfolge in vollem Umfang gewollt hätte, so dass die Anfechtung die ganze Verfügung vernichtet.²⁶⁴

3. Ein Ersatz des negativen Interesses (§ 122) kommt nicht in Betracht (§ 2078 III).

VI. Gerichtliche Prüfung der Wirkung der Anfechtung

243 1. Das Nachlassgericht ist für die Anfechtungserklärung nur Erklärungsempfänger (§ 2081 I, III).

Es benachrichtigt die Betroffenen (§ 2081 II 1) und nimmt die Anfechtungserklärung zu seinen Akten (zu **Fall a**). Jedem, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, hat es die Einsicht der Erklärung zu gestatten (§ 2081 II 2).

Das Nachlassgericht hat also *nicht* zu prüfen, ob die Erklärung fristgerecht abgegeben wurde und ob die Anfechtung begründet ist.

2. Wird beim Nachlassgericht die Erteilung eines Erbscheines beantragt (§§ 2353 ff.; → Rn. 612 ff.), so muss das Gericht prüfen, wer Erbe geworden ist. Dazu hat das Gericht von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die

261 Vgl. RGZ 77, 165 (170).

262 HL; vgl. MüKoBGB/Leipold § 2078 Rn. 62.

263 Vgl. BayObLG NJW-RR 2005, 91 (93); OLG Brandenburg FamRZ 1998, 59 (62); OLG Köln NJW 1956, 1522; Erman/Schmidt § 2079 Rn. 5.; MüKoBGB/Leipold § 2079 Rn. 24.

264 Vgl. BayObLG NJW-RR 2005, 91 (93); NJW 1971, 1565; Palandt/Weidlich § 2079 Rn. 7; dazu und zur Beweislast: D. Reimicke NJW 1971, 1961.

geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen (§§ 26, 29 I FamFG, § 2358). Hier muss auch geprüft werden, ob etwa die testamentarische Erbeinsetzung durch Testamentsanfechtung beseitigt und damit die gesetzliche Erbfolge eingetreten ist. Das aber hängt davon ab, ob die Anfechtung wirksam war (zu Fall a).

Auch im Prozess kann ein Gericht in die Lage versetzt werden, die Wirksamkeit der Anfechtung zu prüfen.

Hat F im Fall a Nachlassgegenstände im Besitz, so kann N gegen ihn auf Herausgabe klagen. Er stützt seine Klage darauf, dass er, N, Erbe des E geworden sei (vgl. §§ 985, 2018; → Rn. 573 ff.). Bei Bestreiten des F hat das Gericht als Vorfrage zu prüfen, ob die Anfechtung des N wirksam war und gesetzliche Erbfolge eingetreten ist.

Im Fall b kann F gegen N auf Feststellung klagen, dass er, F, Erbe des E geworden oder dass die Anfechtung unwirksam sei (§ 256 ZPO; Rechtsschutzbedürfnis prüfen!).

Die Testamentsanfechtung

I. Voraussetzungen der Anfechtung (Anfechtungstatbestand)

1. Anfechtungsgrund
 - a) Inhaltsirrtum (§ 2078 I, 1. Fall)
 - b) Erklärungsirrtum (§ 2078 I, 2. Fall)
 - c) Motivirrtum (§ 2078 II, Sonderfall: § 2079; ≠ §§ 119 ff.)
 - d) Widerrechtliche Drohung (§ 2078 II)
2. Ursächlichkeit des Irrtums oder der Drohung für die Verfügung des Erblassers = Erklärung wäre bei Kenntnis der Sachlage/ohne die Drohung nicht abgegeben worden (§ 2078 I)
3. Anfechtungsberechtigte
 - a) Grundsatz: Derjenige, welchem die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zustatten kommen würde (§ 2080 I)
 - b) Sonderfälle:
 - aa) Wenn sich der Irrtum auf eine bestimmte Person bezieht, ist nur diese anfechtungsberechtigt (§ 2080 II)
 - bb) Bei Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten ist nur dieser anfechtungsberechtigt (§ 2080 III)
4. Anfechtungserklärung (§§ 143, 2081)
Formfreie Willenserklärung gegenüber dem Nachlassgericht (§ 2081 I) oder gegenüber jedem, der durch das Testament unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat (§ 143 IV 1)
5. Anfechtungsfrist (§ 2082):
ein Jahr ab Kenntnis vom Anfechtungsgrund
6. Verlust des Anfechtungsrechts
 - a) 30 Jahre ab Erbfall (§ 2082)
 - b) durch (formlos mögliche) Bestätigung der fehlerhaften Erklärung (§ 144) durch den Anfechtungsberechtigten

II. Wirkung der Anfechtung

1. Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung ex tunc (§ 142 I), soweit sie auf dem Irrtum beruht
2. Kein Ersatz des negativen Interesses (§ 2078 III)

C. Anfechtung des Erbvertrages

I. Allgemeines

244 Drei Fallgruppen sind zu unterscheiden:

1. Hat ein Partner des Erbvertrages im Vertrag Erklärungen abgegeben, die *keine Verfügungen von Todes wegen* sind (zB er hat sich zu Unterhaltsleistungen verpflichtet), so gelten insoweit für die Anfechtung die allgemeinen Vorschriften der §§ 119 ff.

2. Hat der Erblasser im Erbvertrag *einseitige Verfügungen* (§ 2299; → Rn. 149) getroffen, die also nicht vertragsmäßig binden, gilt das zur Testamentsanfechtung Gesagte. Der Erblasser kann widerrufen, er braucht keine Anfechtung. Für die Anfechtung dritter Personen sind die §§ 2078 ff. zu beachten.

3. Die Besonderheit liegt bei den *vertragsmäßig bindenden Verfügungen* (vgl. § 2289; → Rn. 151). Da insoweit der Erblasser im Interesse des Vertragspartners gebunden ist und nicht frei widerrufen kann, besteht hier auch ein Bedürfnis für eine Anfechtung des Erblassers (*Selbstanfechtung*). Nach dessen Tode kommt eine Anfechtung durch solche Personen in Betracht, denen die Aufhebung unmittelbar zustatten käme. Nur für die vertragsmäßig bindenden Verfügungen gelten die §§ 2281 ff.

Bei den folgenden Erörterungen geht es nur um die *vertragsmäßig bindenden Verfügungen* (→ Rn. 151); denn für die einseitigen Verfügungen gelten gegenüber der Testamentsanfechtung keine Besonderheiten.

II. Anfechtungstatbestand

245 Die Anfechtungsgründe entsprechen denen beim Testament (§ 2281 I verweist auf §§ 2078 f.). Damit wird also in erheblichem Maße auf den Erblasserwillen Rücksicht genommen und dem Vertragspartner des Erblassers nicht ein solch starker Schutz gewährt wie dem Partner in anderen Verträgen; denn jeder einseitige Motivirrtum berechtigt zur Anfechtung. Es kommt auch hier nicht auf die verständige Würdigung des Falles an.

Besonderheit: Bei der Anfechtung wegen Übergehens eines Pflichtteilsberechtigten (§ 2079) ist es erforderlich, dass dieser zur Zeit der Anfechtung vorhanden ist (§ 2281 I). Ist er also schon gestorben, bevor angefochten wird, besteht kein Anfechtungsrecht. Stirbt er dagegen erst nach erfolgter Anfechtung, so bleibt diese wirksam, selbst wenn er den Erbfall nicht mehr erlebt. Diese Regelung schafft für alle Beteiligten klare Verhältnisse. Würde man darauf abstellen, ob der Pflichtteilsberechtigte den Erbfall erlebt, so bliebe die Wirkung der Anfechtung in der Schwebe (bedingte Anfechtung).

III. Anfechtungsberechtigte

246 1. Der *Erblasser selbst* kann anfechten (§ 2281 I), da er durch die Verfügung gebunden ist. Er muss die Anfechtung *persönlich* erklären; Stellvertretung ist nicht zulässig (§ 2282 I 1).

Das Gesetz will eine persönliche Willensentscheidung des Erblassers. Das gilt sogar dann, wenn der Erblasser nur beschränkt geschäftsfähig ist; er bedarf nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 2282 I 2). Diese ist deshalb nicht erforderlich, weil der beschränkt Geschäftsfähige durch die Anfechtung von der Bindung befreit wird und wieder frei verfügen kann. Die Regelung ist jedenfalls dann bedenklich, wenn die Anfechtung dem beschränkt Geschäftsfähigen auch Nachteile bringt (zB wenn er den Unterhaltsanspruch verliert, zu dem sich der Vertragspartner verpflichtet hatte). Nur für